

XXVII. Gewerbewesen.

A. Gewerbeangelegenheiten im engeren Sinne.

a) Reformen im Gewerbewesen.

1. Gesetz vom 23. Februar 1897, R.=G.=Bl. Nr. 63. Durch dasselbe erfuhr die Gewerbeordnung in jenen Bestimmungen des VI. und VII. Hauptstückes, welche sich auf das Lehrlingswesen und die Gewerbege nossenschaften beziehen, wichtige Änderungen und Ergänzungen.

Einerseits dadurch, daß als äußerster Termin für den Abschluß des Lehrvertrages der Ablauf der Probezeit, welche drei Monate nicht übersteigen darf, ausdrücklich festgesetzt und eine durch Verschulden des Lehrherrn herbeigeführte Verzögerung als Übertretung der Gewerbeordnung bezeichnet wurde, daß weiter die Pflicht des Lehrherrn, die Lehrlinge zum Besuche der gewerblichen Fortbildungsschule zu verhalten und denselben zu überwachen, besonders betont erscheint, andererseits dadurch, daß an die von dem Lehrlinge verschuldete Vernachlässigung des Schulbesuches die Rechtsfolge der Verlängerung der Lehrzeit bis zur Dauer eines Jahres ebenso geknüpft wurde, als an das Nichtbestehen der in den Genossenschaftsstatuten vorgeschriebenen Lehrlingsprüfung, dadurch ist auf dem Gebiete des Lehrlingswesens eine Regelung erfolgt, geeignet, die Intention des Gesetzes, einen fachlich tüchtigen Gehilfenstand heranzubilden, in wirksamer Weise zu fördern.

Eine alte Klage der Genossenschaften war die, daß die Genossenschafts-Einverleibungsgebühren nicht immer erlegt wurden, vielmehr oft im executiven Wege eingebracht werden mußten, wobei nicht selten die Execution ohne Erfolg war. Dadurch, daß das Gesetz anordnet, daß der Erlag der Incorporationsgebühr schon bei der Anmeldung des Gewerbes, beziehungsweise bei der Bewerbung um die Concession auszuweisen ist, erscheint diesen Klagen abgeholfen und zugleich auch eine Sicherung eines Theiles der Einkünfte der Genossenschaft herbeigeführt.

Nicht unerwähnt kann bleiben, daß das Gesetz eine Bestimmung enthält, derzufolge dort, wo von den Genossenschaften einer oder mehrerer Gemeinden oder Bezirke zur besseren Wahrung ihrer Interessen ein Verband errichtet wird, der Ausschuss derselben einen Beirath der politischen Bezirksbehörde zu bilden hat. Die Festsetzung der Competenz dieses Beirathes erfolgte in Ausführung des Gesetzes durch die Verordnung vom 20. März 1897, R.=G.=Bl. Nr. 83. Die erforderlichen Erläuterungen zu dem Gesetze enthält der Ministerial-Erlass vom 20. Juni 1897, S. 31.015.

2. Gesetz vom 4. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 205. Dasselbe stellt sich als Ergänzung des § 38 der Gewerbeordnung dar und bestimmt, daß der Umfang der Berechtigung der Detailhandelsgewerbe mit geringerem Warenvorrathe und mit der Beschränkung auf den Verkauf geringwertiger Producte bei einem lediglich localen Betriebe (Gemischtwarenverschleiß, Greißler-, Fragner- oder Höcklergewerbe, Victualienhandel u. dgl.) im Verordnungswege geregelt werden kann. In die Augen fällt die Bestimmung, daß mit dem Zeitpunkte, in welchem die vorerwähnte Verordnung in Kraft tritt, die durch dieselbe geregelten Detailhandelsgewerbe nur in dem dort bezeichneten Umfange ausgeübt werden dürfen; hiedurch wurde dem Gesetze eine rückwirkende Kraft zuerkannt.

3. Das Gesetz vom 27. November 1896, R.-G.-Bl. Nr. 218, betreffend die Einführung von Gewerbegerichten. Dieses Gesetz ist insoferne für die Geschäftsführung der politischen Behörden von Wichtigkeit, als Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse, die bisher unter gewissen Voraussetzungen bei der politischen Bezirksbehörde zur Entscheidung zu bringen waren, nunmehr eigenen Gewerbegerichten zur Austragung zugewiesen sind; hiedurch wurde eine erhebliche Entlastung der politischen Behörden herbeigeführt. Mit dem Beginne der Wirksamkeit des Gesetzes, d. i. am 1. Juli 1898 haben zunächst Gewerbegerichte an jenen Orten, wo Gerichte auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 63, errichtet wurden, in Thätigkeit zu treten; außerdem sind Gewerbegerichte an jenen Orten zu errichten, an denen die beteiligten Ministerien das Bedürfnis als vorhanden ansehen.

Schließlich möge hier noch des Gesetzes vom 21. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 27, gedacht werden, mit welchem strafrechtliche Bestimmungen in Bezug auf das Betreiben von Auswanderungsgeschäften erlassen wurden.

Befähigungsnachweis. — Durch die Ministerial-Verordnungen vom 13. September 1897, R.-G.-Bl. Nr. 219, und vom 5. December 1897, R.-G.-Bl. Nr. 281, wurde eine Reihe von gewerblichen Unterrichtsanstalten bezeichnet, deren Zeugnisse zum Austritte von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen, bezw. als Nachweise der Befähigung zum Antritte bestimmter concessionierter Gewerbe anzusehen sind. Die in Betracht kommenden Gewerbe sind: Das Drechsler-, Feinzeugschmied-, Gürtler- und Broncearbeiter-, das Gold-, Silber- und Juwelenarbeiter-, das Schlosser- und Tischlergewerbe, ferner das Gewerbe der Verfertigung und des Verkaufes von Schusswaffen, sowie der Erzeugung und Reparatur von Dampfkeffeln.

b) Arbeiterschutz.

Hierher gehören zunächst alle jene Normen, welche die Regelung der Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe zum Gegenstande haben. In dieser Beziehung ist die Ministerial-Verordnung vom 10. April 1897, R.-G.-Bl. Nr. 97, von Wichtigkeit, indem durch dieselbe das Lebzeltergewerbe, der Verschleiß von Zuckerbäcker- und Lebzelterwaren und das Raftanienbratergewerbe in die Kategorien jener Gewerbe aufgenommen wurden, bezüglich deren auf Grund des § 1, Art. VII des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, die Feststellung der Ausnahmen von der Vorschrift der Sonntagsruhe der politischen Landesbehörde übertragen wird; es stellt sich demnach die Verordnung in dieser Beziehung als eine Ergänzung der Ministerial-Verordnung vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58, dar.

Die bezüglichliche Feststellung in Ansehung der erwähnten Gewerbe ist für Niederösterreich durch die Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. August 1897, L.-G.-Bl. Nr. 46, erfolgt, welche zugleich auch eine Abänderung der zur Durchführung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerksbetriebe erlassenen Kundmachungen vom 25. April 1895, L.-G.-Bl. Nr. 19, vom 18. October 1895, L.-G.-Bl. Nr. 49 und 31. Mai 1896, L.-G.-Bl. Nr. 40 enthält.

Die wichtigsten Abänderungen bestehen darin, daß beim Handelsgewerbe die gestattete Sonntagsarbeit eine Einschränkung um eine Stunde erfuhr, daß weiters der in Ansehung des Lebensmittelshandels bestandene Unterschied in der Verkaufszeit zwischen den äußeren und inneren Bezirken Wiens gänzlich aufgehoben wurde und schließlich eine gleichmäßige Regelung für das ganze Wiener Gemeindegebiet erfolgte, wobei für die Sommermonate, d. i. vom 1. Juni bis 30. September der Verkauf auf die Vormittagsstunden eingeschränkt wurde. Ähnliche Einschränkungen wie bei dem Lebensmittelhandel setzte dieselbe Kundmachung auch bei einigen Produktionsgewerben fest, nämlich bei den Bäckern, Pferdefleischhauern, Fleischelchern und Wursterzeugern, Molkereien, Milchmeiern und Milchverschleißern.

Durch die Ministerial-Verordnung vom 18. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 26, wurde die Sonntagsruhe im Pulververschleiß geregelt.

Arbeitszeit. — Auf die Regelung der Arbeitszeit bezieht sich die Ministerial-Verordnung vom 2. April 1897, R.-G.-Bl. Nr. 88, mit welcher auf Grund des § 74 a der Gewerbeordnung in Ergänzung der Ministerial-Verordnung vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 82, bezüglich der Mittagspause im Betriebe der Linoleum-Erzeugung Anordnungen getroffen wurden.

Der Erlass der k. k. Statthalterei vom 13. September 1897, Z. 40.817, führt aus, daß die Gewerbebehörde über das Ansuchen eines Gewerbsinhabers ohne Rücksicht, ob derselbe zur Führung einer Arbeitsordnung verpflichtet ist oder nicht, die Prüfung der vorgelegten Arbeitsordnung vorzunehmen hat.

c) Handelsverträge.

Als solche sind zu verzeichnen:

Die Handelsconvention vom 21. (9.) December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 120 ex 1897, zwischen der österr.-ungar. Monarchie und Bulgarien und der Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Japan vom 5. December 1897.

d) Umfang und Ausübung der Gewerbe.

Auf Grund des § 36 Gewerbeordnung wurden im Laufe des Jahres 1897 nachfolgende Entscheidungen, betreffend den Umfang von Gewerben, getroffen:

Die Kammacher besitzen, gleichwie die Optiker, das Recht, Brillen, Zwicker und Lorgnettenfassungen aus Schildplatt, Horn, Celluloid und Kautschuk zu erzeugen (Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. August 1896, Z. 76.533 (bestätigt mit Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. März 1897, Z. 7835).

Den Weinhändlern steht auf Grund ihres Gewerbescheines die Berechtigung zum Handel mit gebrannten geistigen Getränken in verschlossenen Gefäßen nicht zu. (Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. März 1897, Z. 7767, bestätigt mit Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium vom 27. Juli 1897, Z. 22.285.)

Mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. August 1897, Z. 66.287, wurde über eine Eingabe der Naturblumenhändler und Naturblumenbinder entschieden, daß die Inhaber eines auf Ziergärtnerei lautenden Gewerbescheines, auch wenn dieselben wegen Mangels an Grundbesitz nicht in der Lage sind, Blumen zu erzeugen, berechtigt sind, mit Blumen zu handeln, sowie Naturblumengebinde herzustellen und zu verkaufen, da § 37 der Gewerbeordnung ausdrücklich festsetzt, daß eine Beschränkung auf den Verkauf der selbstgefertigten Waren nicht stattfindet, und insolgedessen jeder Gewerbetreibende, ohne Rücksicht darauf, ob er wirklich selbst eine Erzeugung betreibt oder nicht, berechtigt ist, mit den Waren, die er herzustellen befugt wäre, Handel zu treiben.

Über das Ansuchen der Genossenschaft der Kürschner um eine principielle Entscheidung darüber, ob Pfaidler, Wäsche- und Wirkwarenhändler, Modistinnen und Kurzwarenhändler berechtigt sind, aus verschiedenen Stoffen, aus Tuch, Peluche Sammt zc. erzeugte Klappen zum Verkaufe zu bringen, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 5. Mai 1897, Z. 84.463 nachstehende Entscheidung getroffen.

Zur Führung von Mützen jeder Art sind berechtigt:

Die Modewarenhändler und jene Händler, welche sich mit dem Verkaufe von Artikeln für Reise, Sport und Touristik befassen.

Modistinnen sind zur Anfertigung und zum Verkaufe von Stoffklappen jeder Art für das weibliche Geschlecht berechtigt; die Erzeugung und der Verkauf von Pelzklappen kommt ihnen hingegen nicht zu.

Kurzwarenhändler sind zum Handel mit Kleidungsstücken aller Art, somit auch von Klappen nicht befugt.

Den Pfaidlern steht das Recht zu, Klappen aus denjenigen Stoffen herzustellen und zu verkaufen, aus denen sie ihre übrigen Artikel anfertigen und ebenso steht den

Wäsche- und Wirkwarenhändlern das Recht zu, aus waschbaren Stoffen angefertigte Klappen zu verschleifen, ausgenommen hievon sind jedoch Klappen mit Schirmen aus Leder oder lederähnlichen Stoffen, deren Anfertigung nicht in das Erzeugungs- und Verkaufsrecht der Pfaidler fällt, die auch gar nicht befähigt sind, die zu ihrer Herstellung nothwendigen Arbeiten auszuführen, daher dieselbe ein ausschließliches Recht der Kürschner und Klappenmacher ist; ebensowenig können solche Klappen als Kürschnerartikel bezeichnet und ihre Führung den Wäsche- und Wirkwarenhändlern zugestanden werden. Die Führung von Pelzklappen fällt selbstverständlich ebenfalls nicht in die Befugnis der Pfaidler, Wäsche- und Wirkwarenhändler.

Auf das Recht zur Erzeugung und zur Führung gestrickter, gehäkelter und gewirkter Klappen aller Art, sowie Capuchons erstreckt sich die voranstehende Entscheidung nicht. —

Mit dem Erlasse vom 7. März 1897 hat die k. k. n.-ö. Statthalterei über eine Anmeldung des Betriebes der Musikuntertheilung und Vermittlung in Versicherungssachen (Musikuntertheilung über die Creditverhältnisse von Firmen ausgeschlossen und Versicherung gegen Prämien vorausgesetzt) entschieden, daß dieses Unternehmen sich nicht als Privatgeschäftsvermittlung, sondern nach Punkt IV des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung als freies Gewerbe darstellt.

Über die gewerbliche Behandlung jener Personen, welche im Umherziehen von der weiblichen Landbevölkerung Menschenhaar einkaufen oder gegen Schnittwaren und

dergl. eintauschen, enthält der Ministerial-Erlass vom 12. Februar 1897, Z. 4350, Weisungen. Darnach ist für die gewerberechtliche Behandlung der sich mit diesem Geschäftszweige befassenden Personen zunächst der Umstand entscheidend, ob der Einsammelnde das gefauste oder im Tauschwege erworbene Haar im Umherziehen oder von einer festen Betriebsstätte aus wieder verkauft. Im ersteren Falle wird der Betreffende als ein Hausierer, im zweiten Falle als Inhaber eines stabilen freien Gewerbes anzusehen sein. In dem Falle dagegen, in welchem der sich mit dem Einsammeln von Menschenhaar Befassende, ohne im Dienste eines bestimmten, den Verkauf von Menschenhaar betreibenden Handels- oder sonstigen Gewerbsunternehmens zu stehen, das Einsammeln im Umherziehen selbstständig oder im Auftrage mehrerer solcher Gewerbetreibender besorgt, wird eine derartige Beschäftigung ebenso zu behandeln sein, wie dies durch den Ministerial-Erlass vom 22. December 1881, Z. 2049, bezüglich des Einsammelns von Hähnen, Knochen u. angeordnet ist, d. h. es bedarf hiezu einer Lizenz, deren Ausfertigung den politischen Bezirksbehörden zukommt.

Von Wichtigkeit ist schließlich die Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 29. Jänner 1897, Nr. 613, welche über eine Beschwerde wegen verweigerter Bewilligung zur Übertragung eines verkäuflichen Schankgewerbes an eine andere Betriebsstätte erlassen ist. Aus den Gründen der Entscheidung geht hervor, daß die unter Berufung auf die Localverhältnisse erfolgte Abweisung des fraglichen Ansuchens unstatthaft war, die Anwendung der Bestimmungen des § 20 der Gewerbeordnung bei Übertragung verkäuflicher Schankgewerbe an eine andere Betriebsstätte nicht für zulässig erkannt werden kann und die Gewerbebehörde die Übertragung solcher Gewerbe nur insoweit und insofern auszuschließen berechtigt ist, als gesagt werden kann, daß an dem neuen Standorte die Ausübung des Gewerbes, d. i. die Bethätigung der mit dem Gewerbe verbundenen Befugnisse in einer den Gewerbevorschriften entsprechenden Weise nicht erfolgen könnte.

e) Genossenschaften.

Am Ende des Jahres 1897 bestanden im Gemeindegebiete von Wien 126 Genossenschaften. In Verhandlung befand sich die Constituirung der Genossenschaft der Kaffeechänker, welche jedoch nicht zum Abschlusse gebracht werden konnte, weil diejenigen Kaffeechänker, welche erweiterte Concessionen (§ 16 lit. f und d, lit. f und g der Gewerbeordnung) besitzen, den Anschluß an die bestehende Genossenschaft der Kaffeesieder anstrebten, diejenigen aber, welche nur im Besitze einfacher Concessionen (§ 16, lit. f der Gewerbeordnung) sind, durch den Anschluß an die genannte Genossenschaft eine ipso jure erfolgende Erweiterung ihrer Concessionen erhofften und beide Theile daher durch mehrfache Recurse gegen die behördlichen Entscheidungen die Verhinderung oder mindestens die möglichste Verzögerung der Constituirung einer eigenen Genossenschaft der Kaffeechänker zu erreichen suchten.

Die 126 Genossenschaften umfassen 77.473 Mitglieder (Gewerbinhaber) und 220.319 Angehörige, davon 179.713 Gehilfen bezw. Hilfsarbeiter und 40.607 Lehrlinge. Von mehreren Genossenschaften ist die Zahl der Angehörigen nicht bekannt.

Nähere Angaben über die Anzahl der genossenschaftlichen Einrichtungen und Unternehmungen, sowie über die Thätigkeit und finanzielle Gebarung sind im XVII. Abschnitte des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien enthalten.

Von besonderer Bedeutung für die gewerblichen Genossenschaften ist das Gesetz vom 23. Februar 1897, R.-G.-Bl. Nr. 63, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung. Infolge dieses Gesetzes, besonders durch die einschneidenden Änderungen in den §§ 106, 107, 114, 115 a, 115 b, 118, 119 d und 120 der Gewerbeordnung mußte eine Änderung der Statuten sämtlicher Genossenschaften und Gehilfenversammlungen in Angriff genommen werden; der größere Theil der bezüglichlichen, den Magistrat sehr belastenden Arbeit wurde in den Jahren 1898 und 1899 ausgeführt.

Von den neuen Principien, die durch dieses Gesetz aufgestellt und durch den Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 20. Juni 1897, Z. 31.015, erläutert wurden, sind folgende anzuführen:

Im § 106. wurde festgesetzt, daß auch der Pächter, da er sich als selbständiger Gewerbetreibender darstellt, als Mitglied der Genossenschaft zu behandeln ist.

Nach § 107 ist in Zukunft die Incorporationsgebühr schon vor Antritt des Gewerbes zu entrichten.

Im § 114 ist auch die Förderung der gemeinsamen humanitären Interessen durch Gründung von Kranken- und Unterstützungscassen als Genossenschaftszweck hinzugefügt worden. — Im selben Paragraph wird auf die Lehrlingsprüfungen Bedacht genommen, weiters wurde verfügt, daß die Incorporationsgebühren nur mehr zu drei Vierteln, die Lehrlingsgebühren (Aufding- und Feisprechgebühren) nur mehr zur Hälfte zur Deckung der Kosten der Geschäftsführung der Genossenschaften herangezogen werden dürfen.

§ 115 a bezweckt die Erleichterung der Errichtung gemeinsamer wirtschaftlicher und humanitärer genossenschaftlicher Institutionen. Endlich wird in den §§ 119 d und 120 bestimmt, daß die Wahlen des Genossenschafts-Vorstehers und dessen Stellvertreters, sowie des Gehilfen-Obmannes nicht mehr der Bestätigung der Gewerbebehörde bedürfen, sondern daß selbe der Gewerbebehörde nur zur Anzeige zu bringen sind.

Von behördlichen Erlässen, betreffend die Genossenschaften, sind ferner zu erwähnen:

1. Die Verordnung des k. k. Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern vom 20. März 1897, R.-G.-Bl. Nr. 83, betreffend die Kompetenz der einen gewerblichen Beirath der politischen Behörden bildenden Ausschüsse von Genossenschaftsverbänden.

2. Der Magistrats-Directions-Erlaß vom 11. Mai 1897, Z. 95.973, an sämtliche Genossenschafts-Commissäre, betreffend die Evidenzhaltung der bei den Mitgliedern der gewerblichen Genossenschaften beschäftigten Hilfsarbeiter.

3. Der Statthaltereie-Erlaß vom 12. Februar 1897, Z. 122.549, bezw. der Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 22. December 1896, Z. 22.527, betreffend den Einfluß der mit 1. Jänner 1898 in Wirksamkeit tretenden Bestimmungen der neuen Civilproceß-Ordnung (Gesetz vom 1. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 112) auf die genossenschaftlichen Schiedsgerichte in genossenschaftlichen Streitigkeiten und in solchen der genossenschaftlichen Gehilfen-Krankencassen.

Infolge dieses Erlasses wurden sämtliche Genossenschaften beauftragt, das Statut des schiedsgerichtlichen Ausschusses einer entsprechenden Änderung nach dem amtlichen Musterstatute zu unterziehen; durch eine verspätete Hinausgabe des Musterstatutes kamen die Statutänderungen erst im Jahre 1898 in Verhandlung.

4. Mit der Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Mai 1897, Nr. 2905, wurde ausgesprochen, daß den Gehilfen-Ausschüssen eine Einflußnahme in Lehrlingsfachen nicht zusteht, da nach den §§ 120 und 120 a der Gewerbeordnung die Vertretung der Interessen der Lehrlinge nicht in den Wirkungskreis des Gehilfen-Ausschusses fällt.

Die Zahl der genossenschaftlichen Gehilfen-Krankencassen erlitt im Jahre 1897 eine Veränderung. Es bestanden während des Jahres 1897 75 Cassen, wie im Vorjahre, jedoch mußte die Krankencasse der Genossenschaft der Spielkarten-Erzeuger gegen Ende des Jahres sich auflösen, weil von den wenigen Gewerbetreibenden einige ihr Gewerbe ganz aufgaben, die anderen aber ihren Betrieb als einen fabrikmäßigen erklärten und sohin aus dem Genossenschaftsverbande austraten. Am Ende des Jahres 1897 waren daher 74 Gehilfen-Krankencassen vorhanden.

Bei diesen Krankencassen waren 22 (gegen 24 im Vorjahre), welche an Verwaltungskosten unter 10 %, 45 (gegen 42 im Vorjahre), welche über 10 %, jedoch unter 20 % und 6, welche mehr als 20 % der Einzahlungen hatten.

Ferner wiesen 17 Krankencassen (gegen 15 im Vorjahre) Fehlbeträge statt einer Zunahme des Reservefonds auf; dieser Übelstand entstand zumeist infolge eines außerordentlich hohen Krankenstandes.

Was den Reservefond der einzelnen Gehilfen-Krankencassen betrifft, hatten 17 einen Zuwachs unter 10 % der Einzahlungen, 21 einen solchen von 10—20 % und 18 einen solchen von über 20 % der Einzahlungen, darunter einige sogar mit 63, 75 und 82 $\frac{1}{2}$ %.

Das Gesamtbild dieser Cassen kann daher mit Rücksicht auf die Wiener Verhältnisse als ein befriedigendes bezeichnet werden.

Von behördlichen Entscheidungen und Erlässen über Gehilfen-Krankencassen sind zu erwähnen:

1. Von der k. k. niederösterreichischen Statthalterei wurde mit dem Erlasse vom 19. April 1897, Z. 2322, ein Schema über die Widmung der auf Grund der Gewerbeordnung verhängten Geldstrafen für die Gehilfen-Krankencassen zc. übermittelt.

2. Mit dem Erlasse vom 7. Juli 1897, Z. 58.798, hat die k. k. niederösterreichische Statthalterei zufolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 18. Juni 1897, Z. 7699, zur Kenntnis gebracht, daß rückständige Cassenbeiträge der Genossenschafts-Mitglieder im Verwaltungswege nur dann einzuheben sind, wenn die Executionsgesuche einen von dem Schuldner bestätigten Aufschluß darüber geben, aus welchem Grunde die Zahlung der rückständigen Beiträge versäumt, beziehungsweise verweigert wurde.

3. Zufolge der Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 23. April 1897, Nr. 2304, ist das Verbleiben der bei einer genossenschaftlichen Gehilfen-Krankencasse versicherten Hilfsarbeiter bei dieser Casse nach Erlöschen der Genossenschaftszugehörigkeit des Arbeitsgebers unzulässig.

4. Mit dem Erlasse vom 10. October 1897, Z. 29.901, hat das k. k. Ministerium des Innern bezüglich der Frist für die Anmeldung der Hilfsarbeiter bei den Gehilfen-Krankencassen durch die Arbeitgeber entschieden, daß eine im Sinne des Cassestatutes verspätete Anmeldung, nicht im Sinne des § 121 der Gewerbeordnun

strafbar ist, wenn zur Zeit der Einleitung der Strafamtshandlung die Anmeldung des Hilfsarbeiters bereits erfolgt ist, daß sich eine solche verspätete Anzeige lediglich als eine Verletzung des Genossenschaftstatutes darstellt und deren Abwendung der Genossenschaftsvorsteherung nach Maßgabe des Statutes zustehe. Mit dem Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 2. Jänner 1899, Z. 23.336, wurde jedoch ausgesprochen, daß die Gewerbeinhaber ihre Hilfsarbeiter sofort am Tage des Arbeitsantrittes bei sonstiger Bestrafung nach § 131 der Gewerbeordnung anzumelden haben.

Was schließlich die Lehrlings-Krankencassen betrifft, so vermehrte sich die Zahl derselben nicht, so daß am Ende des Jahres 1897, wie im Vorjahre, 47 solche Cassen bestanden.

Bei diesen Cassen ist vor allem die erfreuliche Thatsache hervorzuheben, daß die Verwaltungskosten in der weitaus größeren Anzahl der Fälle (34) unter 10% der Einzahlungen bleiben, eine geringe Anzahl (7) diesen Percentsatz aber nur bis zu 20% übersteigt und nur 6 Cassen 20% und darüber an Verwaltungskosten aufweisen.

Nicht unerwähnt kann hier bleiben, daß von den ersterwähnten 34 Cassen 14 gar keine Verwaltungskosten in Anrechnung brachten, weil dieselben von dem Personale der Genossenschaftskanzlei geführt und für die Mühewaltung desselben keinerlei Kosten aufgerechnet wurden.

Was die Entwicklung der Reservefonde betrifft, so hatten 12 Cassen einen Zuwachs bis 10%, 9 einen solchen bis 20%, 9 einen solchen bis 30%, 2 einen solchen bis 40% und 2 einen solchen bis 50% der Einzahlungen, während 9 Cassen einen Zuwachs von mehr als 50%, darunter von 86, 111, ja selbst von 212% aufwiesen.

Wenn bei 5 Lehrlings-Krankencassen statt einer Zunahme des Reservefondes ein Fehlbetrag zutage trat, so findet dies seine Erklärung in einem abnorm hohen Krankenstande.

Im großen und ganzen kann entnommen werden, daß die Reservefonde der einzelnen Cassen in absehbarer Zeit die gesetzliche Maximalhöhe erreichen werden, und daß mit der Zeit auch erhöhte Anforderungen an diese Cassen gestellt und befriedigt werden können.

Was die Statute der Lehrlings-Krankencassen betrifft, so wurden auch im Jahre 1897 den Bedürfnissen und Ansprüchen entsprechend, mehrere solche Statute zum Vortheile der Lehrlinge geändert.

Daß die Unterlassung der Anmeldung eines Lehrlinges nicht nach der Gewerbeordnung, sondern nach dem Kranken-Versicherungsgesetze zu ahnden ist, daß ferner die Lehrlings-Krankencassen zur Bezahlung der Verpflegskosten an die Krankenanstalten nur für die Dauer von vier Wochen verpflichtet sind, wird hier aus dem Berichte für die Vorjahre wiederholt.

Was endlich die Meister-Krankencassen betrifft, so wurde im Jahre 1897 die Errichtung solcher Cassen, und zwar obligatorischer Meister-Krankencassen von 4 Genossenschaften in statutenmäßiger Weise beschlossen. Nachdem auch im Jahre 1898 die Errichtung derartiger Meister-Krankencassen nur von 6 Genossenschaften beschlossen wurde, so läßt dies den Schluß zu, daß diese Institution derzeit bei den Genossenschaften noch nicht genügend gewürdigt wurde. Dies dürfte seinen Grund hauptsächlich

darin haben, daß die Mitglieder vieler Genossenschaften von früher her Mitglieder der zahlreich bestehenden Kranken-, Leichen-, Unterstützungs- u. Vereine, oder der von einzelnen Genossenschaften vor Erlassung der Gewerbenovelle vom Jahre 1897 auf Grund des Vereinsgesetzes gebildeten Unterstützungsvereine sind.

Solche Gewerbetreibende, beziehungsweise Genossenschaften perhorrescieren die Bildung einer genossenschaftlichen Meister-Krankencasse, weil ihnen im Falle des Verbleibens bei der Vereinskasse eine doppelte Leistung für den gleichen Zweck erwachsen würde und weil sie im Falle des Ausscheidens aus der Vereinskasse die bereits geleisteten Einzahlungen ganz oder wenigstens theilweise verlieren würden.

f) Privilegium-, Marken- und Mustersehnanlagenangelegenheiten.

Das Bestreben, das Erfinderrecht in einer dem Fortschritte auf dem Gebiete der Industrie und des Handels entsprechenden Weise auszugestalten, führte zu dem Gesetze vom 11. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 30, betreffend den Schutz von Erfindungen.

Durch dasselbe wurde zunächst das System der Patenterteilung von Grund aus geändert, indem das bisher in Geltung gestandene Anmeldesystem, beruhend auf dem Grundsätze, das Patent ohne vorgängige Untersuchung der Neuheit oder Nützlichkeit der Erfindung zu erteilen, soferne nur die eingereichte Beschreibung der Erfindung soweit klargelegt ist, daß darnach ein Sachverständiger die Erfindung herzustellen, oder anzuwenden vermag, beseitigt wurde und an dessen Stelle ein System trat, nach welchem die Neuheit der Erfindung noch vor der Ertheilung des Patentbeschlusses stattfindet.

Eine weitere tiefgreifende Änderung bezieht sich auf die Behörden und deren Wirkungskreis. Insbesondere muß hervorgehoben werden, daß die politischen Behörden I. Instanz als entscheidende Behörden nur mehr als Strafbehörden rücksichtlich der Patentanmaßungen in Betracht kommen, demnach zur Entscheidung über Klagen wegen Eingriffes nicht mehr berufen sind. Neu geschaffen wurde das Patentamt und der Patent-Gerichtshof.

Die am Tage der Wirksamkeit des neuen Patentgesetzes bereits erteilten Privilegien bleiben unverändert aufrecht; die bis zu diesem Zeitpunkte angeforderten Privilegien werden noch nach dem citierten kaiserlichen Patente erteilt; sowohl für die erteilten, als auch für die noch zu erteilenden Privilegien bleiben die Bestimmungen des Privilegiengesetzes vom 15. August 1852, R.-G.-Bl. Nr. 184, bezüglich der Pflichten und Rechte auch weiterhin maßgebend.

g) Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften, Actiengesellschaften und sonstige der öffentlichen Rechnungslegung unterliegende Unternehmungen.

Bezüglich der Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften ist das Gesetz vom 11. Februar 1897, R.-G.-Bl. Nr. 57, zu erwähnen, mit welchem § 5 des Gesetzes vom 21. Mai 1873, R.-G.-Bl. Nr. 87, in Betreff der den Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften zukommenden Begünstigungen in Ansehung der Stempel und unmittelbaren Gebühren abgeändert wird.

Anlässlich des seitens des niederösterreichischen Landesauschusses gestellten Ansuchens, daß künftighin von der Requirierung der Registrierungsbescheide bei den Spar- und Darlehencassen-Vereinen nach dem Systeme Raiffeisen Umgang genommen werde, hat die k. k. niederösterreichische Statthalterei mit dem Erlasse vom 7. Jänner

1897, Z. 120.678, angeordnet, daß in Zukunft von der Requirierung der Registrierungsbescheide zum Behufe der Vorlage derselben an die k. k. niederösterreichische Statthaltereit seitens der registrierten Genossenschaften überhaupt Umgang zu nehmen ist.

Im Nachhange zu dem mit Statthaltereierlasse vom 26. November 1896, Z. 106.620, intimierten Normativ-Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. November 1896, Z. 36.062, betreffend die Ingerenz der politischen Behörden bei Registrierung von Genossenschaftsverträgen der Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 26. November 1897, Z. 25.422, specielle Bestimmungen bezüglich des Vorganges bei Prüfung der Bestimmungen des Genossenschaftsvertrages rüchichtlich des Betriebes des Spareinlagen-geschäftes erlassen.

Im Jahre 1897 wurden beim Wiener Handelsgerichte 28 Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften, welche ihren Sitz in Wien haben, in das Register für Genossenschaftsfirmiten eingetragen, und bestanden im ganzen 178 solche Genossenschaften. Die Zahl der im Berichtsjahre in die Erwerbsteuer einbezogenen registrierten Genossenschaften beträgt 12.

Nach den bestehenden Vorschriften wurde bisher den Versicherungs-Gesellschaften die Erwerbsteuer für den gesammten Geschäftsbetrieb in Österreich am Sitze der Hauptunternehmung vorgeschrieben.

Nachdem nun mit dem Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Juni 1896, Nr. 3399, die Zulässigkeit der abgesonderten Besteuerung dieser Gesellschaften für ihre Generalagentchaften und Hauptagenturen ausgesprochen worden war, hat das k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 14. August 1896, Z. 4011, angeordnet, die Erwerbsteuer jener Versicherungs-Gesellschaften, welche Generalagentchaften und Hauptagenturen außerhalb des Sitzes der Hauptunternehmung oder Generalkrepräsentanz besitzen und somit für die letzteren einer abgesonderten Erwerbsteuerbemessung zu unterziehen sind, vom I. Semester 1895 angefangen zu löschen und die Neubemessung der Erwerbsteuer von diesem Zeitpunkte an für das Hauptunternehmen allein (ausschließlich der abgesondert besteuerten Generalagentchaften und Hauptagenturen) zu veranlassen.

Im Sinne dieses Erlasses hat der Magistrat im Jahre 1897 die Neubemessung der Erwerbsteuer für 24 Versicherungs-Gesellschaften, welche in Wien ihren Sitz haben, beziehungsweise deren hierländige Generalkrepräsentanz sich in Wien befindet, durch Aufnahme der Erwerbsteuererklärungen und Vornahme der erforderlichen Erhebungen eingeleitet.

h) Hausierwesen.

Die fortwährenden Klagen und Beschwerden, welche aus den Kreisen der jesischen Gewerbetreibenden gegen den Fortbestand des Hausierhandels im Wiener Gemeindegebiete erhoben wurden, haben bekanntlich den Gemeinderath bewogen, an das k. k. Handelsministerium die Bitte zu richten, die Stadt Wien in Gemäßheit der Bestimmungen des § 10 des Hausierpatentes, beziehungsweise § 5 der Vollzugsvorschrift vom Hausierhandel auszunehmen.

Die bezüglich, am 14. October 1896 überreichte Petition hat auch im Berichtsjahre eine Erledigung nicht gefunden.

In dem Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wurden im Jahre 1897 2 Landeshauptstädte gegen den Hausierhandel gesperrt, und zwar Klagenfurt und Salzburg; das Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt

Klagenfurt erfolgte mit der Verordnung des k. k. Handelsministeriums im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 11. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 51, mit der Wirksamkeit vom 1. Juli 1897 das Verbot bezüglich der Stadt Salzburg mit der Verordnung des k. k. Handelsministeriums im Einvernehmen mit den beteiligten k. k. Ministerien vom 18. Juni 1897, R.-G.-Bl. Nr. 142, mit dem Geltungstermine vom 1. November 1897.

Um den Klagen über die Beeinträchtigung der stabilen Handelsgeschäfte durch den Hausierhandel wenigstens theilweise zu begegnen, hat das k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 31. August 1897, Z. 20.061, angeordnet, in Zukunft über die Zahl der bisher jährlich erteilten Hausierbewilligungen womöglich nicht hinauszugehen und bei der Ertheilung von Hausierbefugnissen mit Beschränkung auf wirklich rücksichtswürdige Petenten vorzugehen. Im Sinne dieses Erlasses wurden an die magistratischen Bezirksämter die entsprechenden Weisungen erlassen.

Was die Zahl der im Berichtsjahre neu erteilten, verlängerten und gemäß § 9 des Hausierpatentes bestätigend vidierten Hausierbewilligungen anbelangt, so wird diesfalls auf das „Statistische Jahrbuch“ verwiesen, aus welchem auch die Steuerleistung der Hausierer im Jahre 1897 zu entnehmen ist.

Von sonstigen auf das Hausierwesen bezüglichen wichtigeren Erlässen und Verordnungen wären folgende zu erwähnen:

1. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. Jänner 1897, Z. 1342, betreffend das Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Segesvár (Comitat Nagy-Székely);

2. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. März 1897, Z. 24.303, betreffend das Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Belovár;

3. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. April 1897, Z. 30.638, betreffend die Hintanhaltung des Zuzuges von Hausierern nach England;

4. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. Juni 1897, Z. 46.202, betreffend das Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Kaposvár;

5. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. Juni 1897, Z. 46.203, betreffend das Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Nagybánya;

6. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. September 1897, Z. 73.586, betreffend das Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Eszograd (Comitat Eszograd);

7. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. September 1897, Z. 82.761, betreffend das Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Lőcse (Leutschau);

8. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. October 1897, Z. 96.356, betreffend das Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Pozseg (Požega);

9. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. November 1897, Z. 99.565, betreffend das Verbot des Hausierhandels in der Stadt Brod (Comitat Požsega) in Slavonien;

10. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. December 1897, Z. 108.960, betreffend das Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Szolnok (Comitat Jász-Nagykun-Szolnok).

i) Städtisches Lehrlingsstellen-Nachweisamt.

Im Jahre 1897 betrug die Zahl der von Meistern angemeldeten freien Plätze 252. Anfragen wegen Erlangung einer Lehrstelle langten 185 ein. Die für Stellensuchende zustandegebrachten Vermittlungen betragen 70.

Nähere Details sind in den Statistischen Jahrbüchern der Stadt Wien enthalten.

k) Feilbietungen.

Die Zahl der im Berichtsjahre im Wiener Gemeindegebiete mit behördlicher Bewilligung abgehaltenen freiwilligen Feilbietungen beträgt 105.

Hievon entfallen auf den Bezirk II. 53, I.: 30, XIII.: 8, III.: 4, XIX.: 3, VI.: 2 Feilbietungen, auf den VII., IX., X., XII. und XIV. Bezirk je 1 Feilbietung.

Die Anzahl der von den concessionierten Pfandleihern im Jahre 1897 vorgenommenen Licitationen belief sich auf 114.

Hievon entfallen auf den VIII. Bezirk 68, auf den XII. und XIV. Bezirk je 12, auf den VII. Bezirk 8, auf den IX. Bezirk 7, auf den XVIII. Bezirk 5 und auf den I. Bezirk 2 Licitationen.

B. Unfall- und Krankenversicherung.

Gleichwie in den Vorjahren hat auch im Berichtsjahre ein auf die Ausgestaltung der Arbeiterversicherung im allgemeinen abzielender Schritt nicht stattgefunden.

Aber auch die Vorarbeiten, welche auf eine Reform der Gesetze über die Unfall- und Krankenversicherung der Arbeiter gerichtet sind, haben im Jahre 1897 eine wesentliche Förderung nicht erfahren und es ist, zumal bei den herrschenden parlamentarischen Zuständen nicht abzusehen, ob und wann diese Reformarbeiten zu einem positiven Ergebnisse führen werden.

a) Unfallversicherung.

Sanierung der Unfallversicherungsanstalten. — Es ist eine unerfreuliche Thatsache, daß die Mehrzahl der auf territorialer Grundlage ins Leben gerufenen Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten mit Betriebsabgängen zu kämpfen hat.

Dieses Übel wurde auch dadurch nicht beseitigt, daß gelegentlich der durch die Revision der Gefahrenclassification nothwendig gewordenen Neueinreihung der versicherungspflichtigen Betriebe in das Gefahrenclassenschema die überwiegende Mehrzahl der Betriebsunternehmer zu namhaft erhöhten Leistungen herangezogen wurde.

Was speciell die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien anbelangt, so sah sich dieselbe veranlaßt, zum Zwecke der Beseitigung des mehrere Millionen Gulden betragenden Deficites unter anderem den Beschluß zu fassen, den Beitragstarif der Anstalt mit der Wirksamkeit vom 1. Juli 1897 um 10% der bis dahin giltigen Tariffätze, demnach derart zu erhöhen, daß für das Gefahrenpercent 100 ein Beitragssatz von 6 fl. 24 kr. für je 100 fl. Lohnsumme einzuhoben ist.

Das k. k. Ministerium des Innern hat diesem Beschlusse der Anstalt zufolge Erlasses vom 18. Juni 1897, Z. 17.459, im Sinne des 2. Absatzes des § 16 des

Gesetzes vom 28. December 1887, N.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888, mit dem Bemerkten die Genehmigung erteilt, daß sich das Ministerium hinsichtlich der weiteren Sanierungsmaßnahmen die seinerzeitige Schlußfassung vorbehalte.

Infolge der großen finanziellen Schwierigkeiten, mit welchen die meisten Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten, trotz der stetig zunehmenden Belastung der Betriebsunternehmer, zu kämpfen haben, werden aus den Kreisen der Unternehmer, insbesondere der Großindustriellen vielfach Stimmen laut, welche das System, die Grundlage, auf welcher unsere Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten aufgebaut sind, für diese unerfreuliche Erscheinung verantwortlich machen.

In dieser Richtung wird zunächst die Ersetzung der territorialen Unfallversicherungsanstalten durch solche, welche auf dem Principe der Berufsgenossenschaften beruhen, gefordert und hiebei auf die günstigen, zum Theile glänzenden Gebarungsergebnisse hingewiesen, welche die auf dieser Grundlage aufgebauten Unfallversicherungsanstalten in Deutschland sowie die einzige inländische berufsgenossenschaftliche Unfallversicherungsanstalt — die der österreichischen Eisenbahnen — zu verzeichnen haben.

Weiters wird die Beseitigung des derzeit geltenden Capitaldeckungssystems und Ersetzung desselben durch das Umlagesystem gefordert.

Unfallshverhütung. — Um dem Übel, an welchem unsere Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten franken, beizukommen, wird es vor allem nothwendig sein, im Verordnungswege, erforderlichenfalls im Wege der Gesetzgebung entsprechende Maßnahmen in Absicht auf die Unfallshverhütung zu treffen.

Die bezüglichlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung (§ 74 Gewerbeordnung) sowie des § 28 des Gesetzes über die Arbeiter-Unfallversicherung sind für den gedachten Zweck nicht vollkommen ausreichend.

Um auf die Verminderung der, insbesondere bei den landwirtschaftlichen Maschinenbetrieben so häufig vorkommenden, zumeist schweren Unfälle hinzuwirken, hat die niederösterreichische Unfallversicherungsanstalt mit Zustimmung der k. k. niederösterreichischen Statthaltereie eine „Belehrung zur Verhütung von Unfällen bei Verwendung landwirtschaftlicher Maschinen“ hinausgegeben.

Durchführung der Unfallversicherung bei den Baugewerben. — Die mannigfachen Schwierigkeiten, welche sich der klaglosen Durchführung der Unfallversicherung bei den Baugewerben entgegenstellen, haben das k. k. Ministerium des Innern veranlaßt, mit dem an alle Landesstellen gerichteten Erlasse vom 28. April 1897, Z. 8816, diesfalls besondere Weisungen hinauszugeben.

In diesem Erlasse werden die politischen Behörden I. Instanz in Absicht auf die möglichst vollständige Heranziehung der Baugewerbe zur Erfüllung der aus der Unfallversicherung erwachsenden Pflichten angewiesen, die einschlägigen gewerberechtigten Bestimmungen auf das strengste zu handhaben und bezüglich der neu concessionierten Baugewerbe die im § 18, Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes vorgeschriebenen Mittheilungen an die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten zu machen.

Den Versicherungsanstalten selbst wird empfohlen, der Controle der Baugewerbe eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, und insbesondere zum Zwecke der Controle der einbekannten Lohnsummen den Contact mit den Krankencassen nach Möglichkeit zu pflegen.

In letzterer Beziehung werden die politischen Behörden angewiesen, auf die Krankencassen dahin nachdrücklichst einzuwirken, daß sie ihre Aufschreibungen den Versicherungsanstalten zur Verfügung stellen.

Gewerbsmäßig betriebene Warenlagerunternehmungen. — Der Begriff der „gewerbsmäßig betriebenen Warenlagerunternehmungen“ im Sinne des Artikel I, §. 5 des Gesetzes vom 20. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 168 (Ausdehnungsgesetz), war lange Zeit controvers.

Das k. k. Ministerium des Innern war bei wiederholten instanzmäßigen Entscheidungen von der Anschauung ausgegangen, daß der in Rede stehende Begriff nicht nothwendigerweise die Lagerung von fremden Waren voraussetzt, sondern daß unter gewissen Umständen darunter auch Unternehmungen fallen, welche sich nicht mit der Lagerung fremder Waren befassen.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat jedoch mit dem Erkenntniße vom 18. Juni 1897, Z. 3470, ausgesprochen, daß unter gewerbsmäßig betriebenen Warenlagerunternehmungen nur solche Betriebe zu verstehen sind, bei welchen die Lagerung von Waren selbst den Gegenstand des gewerbmäßigen Unternehmens bildet.

Nach dieser Definition erscheint die Anwendung des Begriffes auf solche Unternehmungen ausgeschlossen, bei welchen in Ausübung eines anderen Gewerbes die Lagerung eigener Waren stattfindet.

Unfallsanzeigen und Unfallserhebungen. — Die Gesamtzahl der bei den magistratischen Bezirksämtern im Jahre 1897 gemäß § 29 des Unfallversicherungsgesetzes erstatteten Unfallsanzeigen beträgt 24.416, die Zahl der im Sinne des § 31 dieses Gesetzes vorgenommenen Unfallserhebungen 2661.

Hievon entfallen auf den:

I. Bezirk	492 Unfallsanzeigen und	40 Unfallserhebungen;
II. "	6366	431
III. "	1763	266
IV. "	656	118
V. "	1474	238
VI. "	722	69
VII. "	843	120
VIII. "	134	17
IX. "	157	88
X. "	3079	304
XI. "	1680	120
XII. "	845	121
XIII. "	1707	332
XIV. "	530	42
XV. "	497	75
XVI. "	1835	68
XVII. "	518	70
XVIII. "	364	39
XIX. "	754	103

im ganzen 24.416 Unfallsanzeigen und 2661 Unfallserhebungen.

Zahl der eincatastrierten unfallversicherungspflichtigen Betriebe. — Am Schlusse des Jahres 1897 betrug die Zahl der als unfallversicherungspflichtig eincatastrierten Betriebe im Wiener Gemeindegebiete 7522, die Zahl der freiwillig — im Sinne der Artikel V und VI des Ausdehnungsgesetzes — versicherten Betriebe belief sich im gleichen Zeitpunkte auf 22.

Von den im Berichtsjahre erlassenen normativen Entscheidungen, Verordnungen und Erlässen sind noch folgende zu erwähnen:

1. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. Jänner 1897, Zahl 115.967 ex 1896, betreffend die Verständigung der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Fällen der Einleitung des strafgerichtlichen Verfahrens, anlässlich der Vornahme von Unfalls-erhebungen;

2. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. Jänner 1897, Zahl 6485, betreffend die Beziehung der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt zu den Erhebungen über Einsprüche von Unternehmern unfallversicherungspflichtiger Betriebe, ferner betreffend die Gestattung der Acteneinsicht;

3. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. Februar 1897, Zahl 4482, betreffend die Auskunftserteilung an die gehörig legitimierten Beauftragten der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Unfallsangelegenheiten, eventuell Gewährung der Einsichtnahme in die Unfallerhebungsacten;

4. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 22. März 1897, Zahl 9747, mit welchem entschieden wurde, daß die Gemeinde Wien zur Zahlung von Unfallversicherungsbeiträgen rücksichtlich des Betriebspersonales eines communalen Betriebes von dem Zeitpunkte ab nicht mehr verpflichtet sei, mit welchem sie auf Grund des § 4 des Unfallversicherungsgesetzes das Risiko der Unfälle selbst trägt;

5. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. April 1897, Zahl 25.263, mit welchem der oben sub 1 angeführte Erlaß vom 1. Jänner 1897, Zahl 115.967 ex 1896, theilweise abgeändert wird;

6. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. September 1897, Zahl 81.497, betreffend die Versicherungszuständigkeit bei Betrieben, welche in die Territorien verschiedener Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten übergreifen;

7. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. October 1897, Zahl 21.804, betreffend die Handhabung der Strafbestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes, insbesondere in Absicht auf eine entsprechende Bemessung der Strafe in Übertretungsfällen.

b) Krankenversicherung.

Reform des Krankenversicherungsgesetzes. — Wie bereits in dem Verwaltungsberichte für die Jahre 1894—1896 erwähnt wurde, sah sich die Regierung veranlaßt, in Angelegenheit der Reform des Krankenversicherungsgesetzes außer der schriftlichen Umfrage noch eine mündliche Expertise zu veranstalten.

Diese Krankenversicherungs-Enquête hat am 19. März 1897 ihren Anfang genommen, und zwar wurden an diesem Tage die Experten aus Mähren und Schlesien einbernommen. Am 22., 23. und 24. März wurden die Experten aus Böhmen, am

26. März jene aus Galizien und der Bukowina, am 1. und 2. April jene aus Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg, am 5. April jene aus Steiermark, Kärnten, Krain, Küstenland und Dalmatien einvernommen.

Nach einer Pause von 4 Wochen erfolgte am 7. Mai 1897 die Einvernehmung der Experten aus der Gruppe der Bruderladencassen und am 11. Mai 1897 die Vernehmung der Experten aus Niederösterreich, sowie jener aus dem Kreise der Eisenbahn-Betriebskrankencassen, womit die Enquête ihren Abschluß fand.

Einwirkung der neuen Civilproceßordnung auf die Schiedsgerichte der Krankencassen. — Im Artikel I des Gesetzes vom 1. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 112, betreffend die Einführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Civilproceßordnung), wurde bestimmt, daß die Bestimmungen der neuen Civilproceßordnung spätestens mit 1. Jänner 1898 in Wirksamkeit zu treten haben.

Es hatten demnach auch mit diesem Zeitpunkte die auf die Schiedsgerichte bezug habenden Bestimmungen des Gesetzes für alle Arten von Schiedsgerichten in Kraft zu treten, insoweit nicht einzelne Schiedsgerichte bestimmter Körperschaften nach Artikel XII des citierten Gesetzes von der Anwendung der neuen gesetzlichen Bestimmungen ausgenommen sind.

Insoweit es sich um die Träger der obligatorischen Arbeiter-Unfall- und Krankenversicherung handelt, sind von der Anwendung dieser Bestimmungen nur die Schiedsgerichte der Unfallversicherungsanstalten — und zwar sowohl der territorialen, als der berufsgenossenschaftlichen — sowie die Schiedsgerichte jener Krankencassen, auf welche die Bestimmungen des § 41 des Krankenversicherungsgesetzes Anwendung finden, also jene der Bezirks-, Betriebs- und Baukrankencassen vollständig ausgenommen.

Den Vereinskrankencassen und den registrierten Hilscassen dagegen ist nur das Recht gewahrt, die Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnisse Schiedsrichtern zu übertragen; es finden aber im übrigen die Bestimmungen der §§ 586, 592, 595, 598 und 599 des Gesetzes vom 1. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 113, auf dieselben Anwendung.

Es wurden demnach zufolge Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. April 1897, Z. 14.213, die nach dem Krankenversicherungsgesetz eingerichteten Vereinskrankencassen mit Magistratsdecret vom 26. April 1897, Z. 83.885, angewiesen, die mit den eben bezogenen Gesetzesbestimmungen nicht im Einklange stehenden statutarischen Bestimmungen vor dem 1. Jänner 1898 entsprechend abzuändern. Die gleiche Verfügung wurde bezüglich der registrierten Hilscassen durch die magistratischen Bezirksämter getroffen.

Befreiung von der Krankenversicherungspflicht. — Im Berichtsjahre wurden in Gemäßheit der Bestimmungen des § 4 des Krankenversicherungsgesetzes 1066 der Krankenversicherungspflicht unterliegende Personen, welche bei 46 Unternehmern beschäftigt waren, von der Versicherungspflicht befreit; unter den letzteren befanden sich 9 neue Unternehmer, welchen die Befreiung ihres Personales von der Krankenversicherungspflicht erst im Gegenstandsjahre bewilligt worden ist.

Die Gesamtzahl der seit dem Jahre 1889 von der Krankenversicherungspflicht befreiten Personen belief sich zu Ende des Jahres 1897 auf 10.075, welche bei 201 Unternehmern beschäftigt waren.

Wiener Bezirkskrankencasse. — Die durchschnittliche Zahl der bei der Wiener Bezirkskrankencasse im Jahre 1897 versicherten Personen betrug 133.020, gegenüber 120.556 versicherten Personen im Vorjahre.

Die Zahl der erkrankten erwerbsunfähigen Mitglieder betrug im Verlaufe des Jahres 1897 32.307 männliche und 10.302 weibliche Mitglieder, im ganzen daher 42.609 Personen, d. i. 32·032 Procent der Mitglieder.

Diese 42.609 erkrankten Cassenmitglieder standen mit 53.671 Erkrankungen in ärztlicher Behandlung; es wurden an dieselben für 976.619 Krankheitstage, ferner an 4729 Wöchnerinnen für 132.322 Krankheitstage zusammen 639.989 fl. 27 kr. an Krankengeld ausbezahlt und betruhen die Spitalverpflegs- und Transportkosten 204.795 fl. 32 kr. Im Durchschnitte betrug die Krankheitsdauer eines erkrankten Mitgliedes 22·9 Tage und das Krankengeld 67 kr. täglich.

Gestorben sind im Laufe des Jahres 1897 962 männliche und 246 weibliche, zusammen 1208 Mitglieder gleich 0·908 Procent der Mitglieder.

Die Gesamteinnahmen der Cassa betruhen im Jahre 1897: 1,259.220 fl. 20·5 kr., wovon 1,221.399 fl. 63 kr. auf die Prämieeinnahmen (Cassebeiträge) entfallen.

Die Gesamtausgaben beliefen sich auf 1,206.774 fl. 14 kr., so daß sich ein Reservefondzuwachs von 52.446 fl. 6 kr. ergibt.

Im besondern ist die Geldgebarung der Cassa im Jahre 1897 aus nachstehender Tabelle zu entnehmen.

Es wurde bezahlt an	der Betrag fl. kr.	Percentsatz von den Prämien- Einnahmen	Percentsatz von den Gesamt- Einnahmen
an Krankengeld	639.989 27·5	52·40	50·82
für Ärzte und Krankencontrole	157.004 08	12·85	12·47
„ Medicamente, Bäder und Heilmittel	87.847 78·5	7·19	6·98
„ Spitalverpflegs- und Transportkosten	104.795 32	8·58	8·32
„ Beerdigungskosten	41.412 69	3·39	3·30
„ außerordentliche Unterstützungen . .	8.170 —	0·67	0·65
„ Verwaltungskosten	147.700 68·5	12·09	11·73
„ sonstige Ausgaben	13.064 52·5	1·07	1·03
„ Coursverlust	962 44·5	0·08	0·08
„ Verbands-Reservefond	5.827 34	0·48	0·46
„ Reservefondzuwachs	52.446 06·5	4·29	4·16
im ganzen	1,259.220 20·5	—	—

Die Bezirkskrankencasse hat seit 1. August 1889, d. i. seit dem Zeitpunkte der Activierung der obligatorischen Krankenversicherung bis Ende des Jahres 1897 im ganzen 2,967.428 fl. 24 kr. an Krankengeldern ausbezahlt und in diesem Zeitraume einen Reservefond von 592.239 fl. 24 kr. angesammelt.

Betriebskrankencassen. — Von den im Jahre 1896 bestandenen 13, unter Aufsicht des Wiener Magistrates stehenden, Betriebskrankencassen ist eine in Wegfall gekommen, so daß im Jahre 1897 nur 12 Betriebskrankencassen bestanden, u. zw. bei nachstehenden Firmen:

1. Bienkowsky und Stuhlik mit durchschnittlich	27	Mitgliedern
2. R. Ditmar	813	"
3. L. u. C. Hardtmuth. " "	56	"
4. Imperial-Continental-Gas=Association mit durch=		
schnittlich	2234	"
5. Kreindl's Witwe mit durchschnittlich	161	"
6. Maschinenfabrik der priv. österr.=ungar. Staats=		
eisenbahn=Gesellschaft mit durchschnittlich	1083	"
7. Th. Schulz und M. Goebel mit durchschnittlich	114	"
8. Ferd. Sickenberg's Söhne " "	252	"
9. Wiener Tramway=Gesellschaft mit durchschnittlich	3345	"
10. Vienna General=Omnibus=Compagnie mit durch=		
schnittlich	1162	"
11. Wienerberger Ziegelwerke mit durchschnittlich	4518	"
12. L. J. Zacharias mit durchschnittlich	198	"
Summa	13.963	Mitglieder.

Die Gebarung der Betriebskrankencassen im Gegenstandsjahre ist im allgemeinen als eine nicht ungünstige zu bezeichnen.

Baukrankencassen. — Im Jahre 1897 haben bei dem Magistrate Verhandlungen wegen Errichtung einer Baukrankencasse für eine Bauunternehmung, welche ihren Sitz in Wien hat, stattgefunden. Das vorgelegte Cassestatut wurde auch mit dem Erlasse der k. k. n.ö. Statthalterei vom 24. April 1897, Z. 18.456, genehmigt. Nachdem jedoch der größte Theil der seitens der Unternehmung in Aussicht genommenen Bauarbeiten im politischen Bezirke Mödling ausgeführt wurde, ist als Aufsichtsbehörde für diese Casse nicht der Wiener Magistrat, sondern die k. k. Bezirkshauptmannschaft Mödling bestimmt worden. Es hat demnach auch im Jahre 1897 eine unter der Aufsicht des Magistrates stehende Baukrankencasse nicht bestanden.

Vereinskrankencassen. — Die Zahl der im Wiener Gemeindegebiete befindlichen, nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Vereinskrankencassen belief sich im Berichtsjahre gleichwie im Jahre 1896 auf 6; die Namen dieser Krankencassen sind bereits in dem Verwaltungsberichte für die Jahre 1894—1896 verzeichnet. Die durchschnittliche Zahl der bei diesen Cassen im Jahre 1897 versicherten Personen betrug 115.673, wovon auf die Allgemeine Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscasse in Wien allein 110.523 versicherte Personen entfielen.

Genossenschaftsrankencassen. — Die Genossenschaftsrankencassen wurden bereits im Abschnitte „Genossenschaften“ besprochen.

Hilfscassen. — Zu Ende des Jahres 1897 bestanden im Wiener Gemeindegebiete 16 registrierte Hilfscassen, und zwar 6 im I., 4 im V., 2 im IX. und je 1 im III., VI., VIII. und XVI. Bezirke.

Im Stande jener Hilfscaffen, welche die Bescheinigung im Sinne des § 7 des Hilfscaffengesetzes besitzen, ist im Berichtsjahre eine Änderung nicht eingetreten; deren Zahl beträgt 5.

Strafamtshandlungen. — Bezüglich der Strafamtshandlungen nach dem Krankenversicherungsgesetze wird auf das Statistische Jahrbuch der Stadt Wien verwiesen.

Normative Erlässe und Entscheidungen. — Von den im Berichtsjahre erlassenen normativen Erlässen und Entscheidungen sind bloß 3 zu erwähnen:

1. Erlaß des k. k. Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern vom 3. Jänner 1897, Z. 59.804, betreffend die Frage der Krankenversicherungspflicht der im Geschäfte verwendeten Familienangehörigen der Gast- und Schankgewerbetreibenden.

2. Entscheidung des k. k. Oberlandesgerichtes in Wien vom 30. März 1897, Z. 4441, mit welcher ausgesprochen wurde, daß rückständige Kranken- und Unfallversicherungsbeiträge ein Vorzugsrecht nur bei der executiven Veräußerung des ausschließlich für Zwecke des versicherungspflichtigen Unternehmens bestimmten Gutes genießen.

3. Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, betreffend die Verpflichtung der Krankencassen zur Zahlung der Verpflegskosten für in einer öffentlichen Irrenanstalt verpflegte Cassamitglieder.